

Studierendenwerk Stuttgart
Richtlinie für die Vergabe von Stipendien
im Rahmen des Notfonds

Stand: 04.2021

4796432

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Studierendenwerk Stuttgart möchte, im Rahmen seiner Zuständigkeit und seines Satzungszwecks Förderung der Studierendenhilfe, nach dieser Richtlinie Stipendien für in Not geratene Studierende in Geld- oder Sachleistungen vergeben.
- (2) Die Regelungen dieser Richtlinie sind von den Antragstellenden anzuerkennen.
- (3) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Entscheidung des Studierendenwerk Stuttgart.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zusage bzw. Zusage einer bestimmten Höhe eines Stipendiums besteht nicht.

§ 2

Förderzweck und Vergabe

- (1) Das Studierendenwerk vergibt Stipendien aufgrund wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit der Antragstellenden. Die Stipendien werden für den Lebensunterhalt und / oder Lernmittel, die das Studium betreffen, vergeben.
- (2) Über die Vergabe der Stipendien entscheidet das Studierendenwerk. Die Entscheidung trifft die Abteilungsleitung Soziale Dienste in Zusammenarbeit mit der internen Sozialberatung.
- (3) Das Studierendenwerk stellt für die Stipendien jährlich ein Rahmenbudget zur Verfügung, das sich aus für diese Zwecke eingeworbenen Spenden oder sonstigen Zuwendungen ergibt.

- (4) Die Stipendien sind als Sach- oder Geldstipendien möglich. Die Höhe der Stipendien wird jeweils durch das Studierendenwerk festgelegt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für die Stipendien können sich Studierende bei der Sozialberatungsstelle des Studierendenwerks Stuttgart bewerben, die an einer der in § 1 Nr. 4 oder 5 der Satzung des Studierendenwerk Stuttgart aufgeführten Hochschulen oder Akademien immatrikuliert sind. Vor der schriftlichen Antragstellung mittels der dafür bereitgestellten Formblätter muss ein ausführliches Beratungsgespräch zu den Möglichkeiten der Studienfinanzierung vorausgegangen sein. Die Beratungsgespräche sind für diesen Zweck zu dokumentieren.
- (2) Da die Stipendien wegen wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit i. S. d. § 53 AO vergeben werden, sind die Regelungen des § 53 AO wegen besonderer wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit zu berücksichtigen und die erforderlichen Einkommensnachweise zu erbringen.
- (3) Die monatliche Höhe der Zuwendung soll den jeweils aktuell gültigen Bedarfssatz gemäß §§13 ff. BAföG nicht übersteigen.
- (4) Besondere Härtefälle können nach einer entsprechenden Einzelfallabwägung Berücksichtigung finden.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge sind bei der Sozialberatungsstelle des Studierendenwerks einzureichen.
- (2) Der Empfang einer Zuwendung verpflichtet nicht zu einer bestimmten Gegenleistung, insbesondere nicht zu einer Arbeitnehmertätigkeit.

§ 5
Nachweispflicht

- (1) Bei Stipendien wegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit sind die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 vorzulegen.
- (2) Eine Änderung der Verhältnisse bei denen eine geringere Bezuschussung bzw. ein Wegfall der Bezuschussung in Frage kommt, ist umgehend anzuzeigen.

§ 6
Rückforderung, Widerruf

- (1) Soweit die Voraussetzungen für eine Gewährung der Stipendien nach der jeweiligen Bestimmung nicht mehr erfüllt sind bzw. diese von Beginn an nicht vorgelegen haben, sind die gewährten Mittel zurück zu erstatten; dabei ist eine Verzinsung von 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 BGB pro Jahr zugrunde zu legen. Die Pflicht zur Rückerstattung besteht auch dann, wenn die gewährten Mittel bereits verbraucht wurden.
- (2) Das Studierendenwerk behält sich vor, die Bewilligung der Stipendien ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Ersatzanspruch geltend zu machen, soweit die Bewilligung durch unrichtige Angaben bewirkt wurde.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 01.04.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bislang bestehende Regelung vom 01.12.2018 außer Kraft.